



Do, 1. Dezember 2011, 18:00 Uhr, Universitätsstr. 15/A2, SZ 15.21

Arbeitsunfall und Schadenersatz

Begrüßung, Einleitung

Panel 1

Dr. *Dagmar Kraschowetz-Kandolf*

Ausgewählte Judikatur zum Begriff des Arbeitsunfalls

Ao. Univ.-Prof. Dr. *Gert-Peter Reissner*

**Probleme an den Schnittstellen von Sozialversicherungs-
und Schadenersatzrecht**

Diskussion und Kurzpause

Panel 2

Dr. *Herbert Eibisberger*

**Das Regressrecht der Sozialversicherungsträger
gemäß § 334 ASVG**

THEMENVORSCHLÄGE / SPONSORING

Haben Sie Themenvorschläge für unsere folgenden Seminare?
Möchten Sie als Sponsor einer Veranstaltung der Reihe „Praktikerseminar Arbeitsrecht und
Sozialrecht“ auftreten?

Dann wenden Sie sich bitte via E-Mail an: office@g-p-reissner.at

Wir danken unseren Partnern:

ARBEITERKAMMER STEIERMARK | HELD, BERDNIK, ASTNER UND PARTNER RECHTSANWÄLTE
LAND STEIERMARK | NEGER/ULM RECHTSANWÄLTE
GRAZER WECHSELSEITIGE VERSICHERUNG AG | YOUR TARGET BUSINESS

<http://praktikerseminar.uni-graz.at>

Ausgewählte Judikatur zum Arbeitsunfallsbegriff

Vortragsunterlage für das Praktikerseminar am 1.12.2011

(Dr. Dagmar Kraschowitz-Kandolf)

Arbeitsunfälle sind nach der Generalklausel des §175 Abs1 ASVG Unfälle, die sich im örtlichen, zeitlichen und ursächlichen Zusammenhang mit der die Versicherung begründenden Beschäftigung ereignen.

Der Unfall muss in einem von der Unfallversicherung geschützten Lebensbereich eingetreten sein. Dazu zählen die Erwerbstätigkeit, bestimmte Handlungen im Fremdinteresse und der Schul- und Universitätsbesuch. Weitere geschützte Arbeitsunfälle finden sich in §175 Abs2 ASVG, den Arbeitsunfällen gleichgestellte Unfälle in §176 ASVG.

In der Folge werden einige Fragen behandelt, die sich im Zusammenhang mit der Prüfung, ob ein Ereignis als Arbeitsunfall unter Versicherungsschutz steht, ergeben.

1. Der Unfallbegriff – Abgrenzung zum Begriff der Berufsunfähigkeit:

Lehre und Rechtsprechung definieren einen Unfall als **plötzliches, zeitlich begrenztes Ereignis**, das zu einer Körperschädigung führt. Plötzlich muss aber nicht einmalig heißen, auch kurz aufeinanderfolgende Einwirkungen gelten als Unfall. Zunächst verstand man unter einem Unfall eine Einwirkung von außen, ein abweichendes Verhalten, eine außergewöhnliche Belastung wie Überarbeitung; mittlerweile kann auch ein zur gewöhnlichen beruflichen Tätigkeit gehörendes Ereignis als Unfall angesehen werden. (10 ObS 131/00p) Daher kann eine außergewöhnliche Belastung, die zu einem Herzinfarkt führt, ein Arbeitsunfall sein, nicht aber, wenn der Herzinfarkt auf Dauerstress zurückzuführen ist. Ebenso kann ein Ereignis, das ein psychisches Trauma auslöst, einen Arbeitsunfall darstellen.

10 ObS 96/11g: Ein Triebfahrzeugführer, der bereits mehrere dramatische Ereignisse, darunter Selbstmorde, Selbstmordversuche und Kollisionen mit Fahrzeugen erlebt und ein Trauma verbunden mit einer posttraumatischen Belastungsstörung erlitten hatte, fuhr am 10. September 2009 ohne anzuhalten durch einen Bahnhof. Als er gerade dabei war, die Geschwindigkeit zu reduzieren, stieg eine fünfköpfige Familie (2 Erwachsene, 2 Kleinkinder und 1 Baby mit Kinderwagen) aus einem stehenden Zug und begann, das vom Kläger befahrene Gleis zu überqueren. Er erblickte die Familie erst in unmittelbarer Entfernung und erschrak dermaßen, dass er keine unfallverhütenden Maßnahmen mehr setzen konnte. Die Familie schritt gerade noch rechtzeitig zurück, sodass eine Kollision unterblieb. Dieser Vorfall führte als Schlüsselreiz zur Aktualisierung der bei ihm bereits bestehenden posttraumatischen Belastungsstörungen, zu einer psychischen Beeinträchtigung mit Krankheitswert und zur Minderung der Erwerbsfähigkeit im Ausmaß von 30%.

Der OGH wies auf die zeitliche Begrenztheit als entscheidendes Kriterium hin. Für den Unfallbegriff nicht relevant ist, ob die Körperschädigung durch eine physische oder psychische Wirkung (z.B. einen Nervenschock) hervorgerufen wird.

Als Gesundheitsschädigung gilt auch die schnellere Entwicklung oder Verschlechterung einer schon früher vorhanden gewesenen, krankhaften Veranlagung.

10 ObS 10/03y: Dieser Entscheidung liegt ein Selbstmordversuch eines Schülers zugrunde, der von einer Terrasse aus 10m Höhe sprang. Dieser Vorfall war primär der Persönlichkeit des Klägers (lebenskritische Phase bedingt durch Identifikationsschwierigkeiten und familiäre Probleme) zuzuordnen und nicht dem im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang stehenden schulischen Anlass, nämlich der einige Tage zuvor nicht bestandenen Wiederholungsprüfung, über deren Ergebnis der Kläger seine Mutter falsch informiert hatte. Auch ein Nervenschock war angesichts der Vorgeschichte (Leistungsdruck der Mutter; Nicht Genügend zum Jahresabschluss; kein Nachhilfeunterricht im Sommer; Gefühl nicht enttäuschen zu dürfen; keine Möglichkeit mit dem Lehrer, den Mitschülern oder Freunden über die misslungene Wiederholungsprüfung zu sprechen) nicht anzunehmen.

Der Selbstmordversuch war daher nicht die Folge eines schweren, psychischen Traumas, sondern das Ergebnis einer längeren Entwicklung.

2. Eigenwirtschaftliche Tätigkeiten- die Grenzen des

Unfallversicherungsschutzes:

Von ausdrücklichen gesetzlichen Ausnahmen (§175 Abs2 Z7ASVG) abgesehen sind Tätigkeiten, die im Wesentlichen **privaten, eigenwirtschaftlichen Interessen** dienen, sowie die erforderlichen Hin- und Rückwege dazu, nicht geschützt. Ausnahmsweise können sie unter Unfallversicherungsschutz fallen, nämlich wenn sie unter einem berufs- bzw. ausbildungsbedingt **erhöhten Risiko** verrichtet werden, sodass sie auch einen wesentlichen **inneren Zusammenhang** mit der versicherten Tätigkeit aufweisen.

10 ObS 2141/96t: Ein im Hausdienst eines Museums beschäftigter Arbeitnehmer, der ein Buffet zu reinigen hatte, trinkt erlaubterweise im Zuge von Aufräumarbeiten aus einer angebrauchten Weinflasche der Sorte Rheinriesling ein Spülmittel (Lauge mit pH- Wert 14), wodurch er sich Verätzungen der Speiseröhre zuzog. Den Hinweis auf dem Etikett „Achtung, Putzmittel für Gläserspüle“ hatte er übersehen.

Der OGH nahm an, dass der Kläger Opfer einer in der betrieblichen Risikosphäre ihren Ausgangspunkt nehmenden Kausalkette war. In der Aufbewahrung eines Spülmittels in einer Weinflasche lag ein Verstoß gegen die Allgemeine Arbeitnehmerschutzverordnung. Obwohl es sich beim Trinken aus einer Weinflasche um eine eigenwirtschaftliche Tätigkeit handelt, wurde der Versicherungsschutz bejaht.

10 ObS 63/11d: Auf einer Dienstreise entfällt ein Versicherungsschutz, wenn sich der Dienstreisende rein persönlichen, nicht mehr für die Betriebstätigkeit wesentlichen und von dieser beeinflussten Belangen widmet. Hier ging es um eine Dienstreise einer Lehrerin nach St. Petersburg, bei der sie sich anlässlich des Duschens in einer ungewöhnlich hohen Duschwanne verletzte. Der Versicherungsschutz wurde verneint, weil der Unfall nicht durch besondere Gefahrenelemente verursacht wurde, die der versicherten Tätigkeit aufgrund ihrer besonderen Beziehung zu dieser Gefahr zuzurechnen waren.

10 ObS 102/10p: Ein freiberuflich tätiger Arzt wollte vor dem Einlangen der ersten Patientin Ordinationsabfälle, die nicht im Hausmüll entsorgt werden dürfen, in seiner Holzheizung verbrennen. Da sich nach einem Hochwasser in seinem Garten Treibgut befand, wollte er anstelle der üblicherweise verwendeten Holzscheite das im Zaun verfangene

Treibgut dazuheizen. Als er sich im Garten über den Zaun beugte, um ein Stück Holz zu lösen, gab das Zaunsegment nach. Der Kläger stürzte mit dem Zaun kopfüber auf das gegenüberliegende Bachufer und sodann in den Bach, wobei er schwere Verletzungen erlitt.

Es handelte sich hier um **gemischte Tätigkeiten**, für die nur dann Versicherungsschutz besteht, wenn die Verrichtung im Einzelfall dazu bestimmt war, auch betrieblichen Interessen wesentlich zu dienen. Mit dem Holen des Treibgutes aus dem Garten wurden betriebsfremde Zwecke verfolgt.

10 ObS 83/95: Der Kläger, ein Kraftfahrer, erfuhr auf dem Weg zur Arbeitsstätte von einem Bekannten, dass wegen starken Schneefalls Fahrzeuge bereits hängen geblieben sind. Er drehte mit seinem PKW um und fuhr nach Hause, um Winterreifen zu montieren. Im Zuge dieser Tätigkeit wollte er durch Anschieben bei der Windschutzscheibe den Wagen zurückschieben. Im Moment der größten Anstrengung vernahm er einen Schnalzer und verspürte einen brennenden Schmerz im rechten Fersenbein. Festgestellt wurde ein Riss der Achillessehne.

Der OGH nimmt in diesem Fall an, dass ungeachtet der zwar grundsätzlich eigenwirtschaftlichen Tätigkeit der Instandhaltung eines Fahrzeuges hier bei Beachtung der Gesamtumstände ein Sachzusammenhang zwischen dem Reifenwechseln und der Fahrt zur Arbeitsstätte gegeben ist, sodass der Unfall mit dem Weg zur Arbeitsstätte rechtlich im Zusammenhang stand. (Wegunfall im Sinn des §175 Abs 2 Z1 ASVG)

Offen blieb allerdings die Frage, ob aufgrund einer Vorschädigung der Achillessehne die Verletzung der Unfallversicherung zuzurechnen war.

3. Der Kausalitätsbegriff in der Unfallversicherung- die Theorie der wesentlichen Bedingung im Zusammenhang mit Anlageschäden:

Im Unfallversicherungsrecht ist nicht jede Bedingung, die nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der Erfolg entfiere, ursächlich, sondern nur diejenige, die im Verhältnis zu anderen nach der Auffassung des praktischen Lebens wegen ihrer besonderen Beziehung zum Erfolg an dessen Eintritt wesentlich mitgewirkt hat (RIS-Justiz RS0084290). In manchen Fällen trifft ein **Unfallereignis** auf eine bereits vorhandene **Krankheitsanlage** und führt den Körperschaden herbei. Wenn ein anlagebedingtes Leiden so leicht ansprechbar ist, dass es zur Auslösung akuter Erscheinungen nicht besonderer äußerer Einwirkungen bedurfte, sondern jedes andere alltäglich vorkommende Ereignis etwa zur selben Zeit die Erscheinungen ausgelöst hätte, bildet die versicherte Tätigkeit nicht mehr die wesentliche Ursache (Gelegenheitsursache). Eine **wesentliche Bedingung** ist nur eine solche, ohne deren Mitwirkung der Erfolg zu einem erheblich anderen Zeitpunkt oder in einem geringeren Umfang eingetreten wäre. Eine Verfrühung des Körperschadens um mehr als ein Jahr ist jedenfalls erheblich.

10 ObS 45/04x: Ein selbständiger Baumeister, der am 14. 9. 1936 geboren wurde, stolperte auf einer Baustelle über eine Stufe. Um nicht gegen eine Wand zu stoßen riss er beide Arme ruckartig hoch, verspürte einen Schmerz im Schulter-/Armbereich und musste sich setzen. Zu einem Kontakt mit der Wand kam es nicht. Neben einer Zerrung des rechten Schultergelenkes erlitt er Risse der Rotatorenmanschette, der Supraspinatussehnen beidseits und des Deltoidus. Diese Folgen wären infolge der degenerativen Vorschädigung im selben Ausmaß zur selben Zeit etwa durch das Heben einer Mineralwasserkiste oder durch plötzliches Zuwinken an andere Personen ausgelöst worden.

In einer umfangreich begründeten Entscheidung führte der OGH aufbauend auf seiner Vorjudikatur weiters aus, dass bei Abwägung der Ursachen zu berücksichtigen ist, dass der

Versicherte nach dem Schutzzweck des Unfallversicherungsrechts **in dem Zustand geschützt ist, in dem er sich zum Zeitpunkt des Unfalles befunden hat.** Es sind daher auch alle im Unfallzeitpunkt bestehenden Krankheiten, Behinderungen, sonstige Vorschädigungen mit ihren Auswirkungen, aber auch alle Schadensanlagen etc. eingebunden. Verletzungen auf Grund altersbedingter, natürlicher Abnutzung können daher nicht als Anlageschaden angesehen werden. Für die Annahme eines Anlageschadens ist - bei genereller Betrachtung der körperlichen Konstitution der Versicherten - ein **deutlich erkennbares Abweichen des Gesundheitszustandes von der „Norm“ erforderlich.**

10 ObS 164/09d: Eine 1964 geborene Winzerin zog im Jänner 2008 mit entsprechender Kraftanstrengung Reben aus einer Drahtverspannung. Dabei rutschte sie weg und verspürte einen plötzlichen Schmerz in der rechten Schulter. Diagnostiziert wurde ein Riss der Supraspinatussehne. Es folgten eine Arthroskopie und eine Schulteroperation. Die vorliegenden degenerativen Veränderungen im Schultergelenk hätten in absehbarer Zeit, etwa innerhalb eines Jahres, bei jeder anderen alltäglichen Tätigkeit zu einer derartigen Verletzung geführt. Ein Unfallmechanismus, der zur Verletzung einer gesunden Sehne geführt hätte, lag nicht vor. Der OGH verneinte den Versicherungsschutz unter Bezugnahme auf seine bisherige Rechtsprechung und hob in Anlehnung an die vorgenannte Entscheidung hervor, es bedürfe der wertenden Gegenüberstellung der körpereigenen Ursachen mit den betriebsbedingten Ursachen. Im vorliegenden Fall kam insgesamt der Schadensanlage die überragende Bedeutung zu. Interessant ist auch, dass der Zeitspanne von einem Jahr keine allein ausschlaggebende Bedeutung zukommt. (nachzulesende Rechtssätze: RIS-Justiz RS0119182 RS0084290 RS0084318 RS0084345)

4. Wegunfälle:

Versichert ist gemäß § 175 Abs2 Z1 ASVG der **direkte Weg** von und zur Arbeits- oder Ausbildungsstätte, weil der Versicherte nicht vermeiden kann, sich den **Weggefahren** auszusetzen, will er seiner Erwerbstätigkeit nachgehen.

Ein **unbedeutendes Abwenden** vom üblichen Arbeitsweg zwecks Verrichtung einer eigenwirtschaftlichen Tätigkeit beseitigt den Versicherungsschutz nicht.

10 ObS 30/08x: Ein selbständiger Entertainer (Disk-Jockey) in einem Wintersportgebiet, der in seiner Freizeit Ski fuhr, ließ von einem Schilehrer Schistöcke im Tal ohne genaue Absprache an welchem Ort deponieren. Nach der Abfahrt und der Rückgabe der geliehenen Ski (ohne Stöcke) im Sportgeschäft begab er sich in die Pension, in der er wohnte, duschte, zog sich um und erhielt die Nachricht, dass er wegen des Apres-Ski früher beginnen müsse. Er fuhr zum Parkplatz einer Bergbahn, parkte wie immer im hinteren Bereich, wo das Fahrzeug auch in der Nacht stehen durfte, und traf zufällig den Schilehrer, der ihm mitteilte, dass er die Stöcke bei der am Ausgang der Talstation der Bergbahn befindlichen Treppe deponiert hätte. Diese Stiege befindet sich direkt entlang des Weges vom Parkplatz zum Lokal. Beim Ergreifen der Schistöcke, dafür musste er zumindest die erste Stufe der Treppe betreten, rutschte er aus und kam zu Sturz. Dadurch zog er sich Abbrüche im Seitenzahnbereich zu. Da das Abweichen vom üblichen Arbeitsweg nur darin bestand, dass er sich der Treppe zuwandte, die Schistöcke ergriff, dabei die erste Stufe betrat, ausrutschte und mit der linken Backe gegen die Griffe der Schistöcke stieß, blieb der Versicherungsschutz wegen des nur unbedeutenden Abwendens vom üblichen Weg (mehr oder weniger im Vorbeigehen) aufrecht. Maßgeblich war auch, dass er nicht in besonderer Weise mit den Stöcken hantierte und die Verletzung noch auf die typische Weggefahr zurückzuführen war.

Exkurs zur Frage der Geringfügigkeit des Bewegungsaufwandes im Rahmen einer beabsichtigten eigenwirtschaftlichen Tätigkeit während eines dienstlichen Gespräches:

10 ObS 98/09y: Ein im Außendienst tätiger Bezirksleiter einer Versicherung vereinbarte mit einem Kunden ein Treffen in einem Cafe zu einer dienstlichen Besprechung. Während des 10-15 Minuten dauernden Gespräches ging eine in einem Uhrengeschäft arbeitende Bekannte am Cafe vorbei, der der Kläger seine defekte Armbanduhr aushändigen wollte. Auf dem Weg zum Ausgang, etwa 4 Meter vom Tisch entfernt, rutschte er aus und verletzte sich schwer. Der OGH verglich den Bewegungsaufwand des Klägers mit Bewegungen, die auch sonst im Zuge einer dienstlichen Besprechung vorkommen (Bestellung an der Bar, Kugelschreiber aus dem Mantel an der Garderobe holen). Die kurze Entfernung wurde als geringfügig angesehen, der Unfallversicherungsschutz blieb aufrecht.

Wird der **Arbeitsweg unterbrochen**, besteht während der Unterbrechung kein Versicherungsschutz; nach Beendigung der Unterbrechung ist dieser auf dem weiteren Weg nach oder vom Ort der Beschäftigung wieder gegeben, es sei denn, es kann aus der Dauer und Art der Unterbrechung auf eine endgültige Lösung des Zusammenhanges zwischen der versicherten Tätigkeit und dem Weg vom Ort der Tätigkeit geschlossen werden. (RIS-Justiz RS0083967)

Ob die Unterbrechung des Arbeitsweges zwecks Verrichtung eigenwirtschaftlicher Tätigkeiten den Unfallversicherungsschutz beendet, ist nach den Umständen des Einzelfalles zu beurteilen. Das Zeitmoment ist nur eines von mehreren Wesensmerkmalen. Es ist zu beurteilen, ob der Versicherte den Weg vom Ort der Tätigkeit nur unterbricht und dann den Heimweg fortsetzt oder verspätet antritt, oder ob nach natürlicher Betrachtungsweise die private Verrichtung nach Arbeitsschluss so bestimmend war, dass der Weg nach ihrer Beendigung als Weg von dieser Verrichtung und nicht mehr von der Arbeitsstätte anzusehen ist. (RIS-Justiz RS 0084004)

10ObS 19/07b: Ein Küchenchef wurde, nachdem er zwischen 14:00 und 14:30 Uhr alkoholisiert zum Dienst erschienen war, nach einem Streit um 15.30 Uhr nach Hause geschickt. Er fuhr mit dem Fahrrad in Richtung Wohnung, bog aber zu einem Würstelstand ab, trank eine Flasche Bier und dachte über den Konflikt am Arbeitsplatz nach. Bei Dunkelheit und Regen fuhr er in Richtung Wohnung, kollidierte um 17:25 Uhr mit einem Taxi und wurde verletzt. Um 17:50 Uhr hatte er einen Blutalkoholwert von 1,58 Promille. In diesem Fall war der Versicherungsschutz nicht mehr gegeben. Ins Kalkül zu ziehen war auch die Dauer des üblichen Heimweges von zirka 10 Minuten im Verhältnis zur Dauer der Unterbrechung (etwa eineinhalb Stunden).

Der Ausgangs- bzw Endpunkt des Arbeitsweges ist der **ständige Aufenthaltsort**: Dieser ist als jener Ort definiert, der als Mittelpunkt der privaten Lebensinteressen angesehen werden kann.

10 ObS 47/07w: Die jeweils von Montag bis Mittwoch und am Freitag bei zwei verschiedenen Dienstgebern in Traun beschäftigte Klägerin verfügte über eine 45 m² große Mietwohnung in Traun, wo sie auch gemeldet war. Bedingt durch ihre Berufstätigkeit nächtigte sie hier von Montag auf Dienstag und von Dienstag auf Mittwoch. Am Mittwoch holte sie der Lebensgefährte regelmäßig ab und sie fuhren in dessen Haus nach Sattledt, wo sie nächtigten. Am Freitag brachte er sie zur Arbeit und blieb tagsüber in Traun, wo beide teilweise das Wochenende verbrachten. Eher überwiegend fuhren sie über das Wochenende aber gemeinsam in das Haus in Sattledt. Aufgrund des geringen Platzes dort nahm die

Klägerin nur das Notwendigste mit, ihre Wäsche versorgte sie in der Regel in Traun. Allerdings wusch sie in Sattledt die Wäsche des Lebensgefährten und gelegentlich auch eigene Sachen. Auf einer üblichen Fahrt am Freitagmorgen von Sattledt zur Arbeit wurde sie bei einem Verkehrsunfall verletzt.

Der OGH nahm in diesem Fall zwei gleichwertige ständige Aufenthaltsorte an, sodass ein Wegunfall gemäß § 175 Abs2 Z1 ASVG vorlag.

10 ObS 71/07z: Die Klägerin nächtigte bei ihrem Freund in dessen Elternhaus und erlitt als Beifahrerin auf dem Weg von dort zur Arbeitsstätte bei einem Verkehrsunfall schwere Verletzungen. Sie war seit etwa zweieinhalb Monaten mit ihm befreundet, verbrachte die Wochenenden mit ihm, ein- bis zweimal monatlich im Elternhaus der Klägerin, zwei- bis dreimal im Elternhaus ihres Freundes in dessen „Kinderzimmer“. Während der übrigen Woche nächtigten sie zwei- bis dreimal allein im jeweiligen Elternhaus, dabei wurde die Klägerin von ihrem Vater zur Arbeit gebracht. Zwei- bis dreimal unter der Woche übernachteten sie gemeinsam, davon in den zweieinhalb Monaten ihrer Freundschaft bis zum Unfall viermal im Elternhaus der Klägerin ansonsten im Elternhaus des Freundes, wo die Klägerin neben einigen Hygieneartikeln nur das Notwendigste bei sich hatte. Alles Übrige befand sich in ihrem Elternhaus, wo auch ihre Wäsche gewaschen wurde.

Der OGH sah den Versicherungsschutz nicht als gegeben an. Er billigte die Rechtsansicht des Berufungsgerichts, dass der tatsächliche Mittelpunkt der Lebensinteressen am Wohnort ihrer Eltern gelegen sei. Die Klägerin habe schon unter quantitativen Gesichtspunkten überwiegend im Haus ihrer Eltern genächtigt und in der Wohnung des Freundes nur beschränkt Wohnfunktion wahrgenommen. (Kritik von Gruber in RdA 2008/37)

5. Alkoholisierung im Zusammenhang mit Arbeitsunfällen:

Alkoholisierung führt für sich allein nicht zwingend zum Ausschluss des Versicherungsschutzes. War sie die rechtlich erhebliche Ursache für den Eintritt des Versicherungsfalles, besteht aber kein Anspruch auf Leistungen aus der Unfallversicherung. Jedoch nicht jedes alkoholbedingte Absinken der Leistungsfähigkeit und Arbeitsqualität ist als wesentlich allein alkoholbedingter Leistungsabfall zu werten. (RIS Justiz RS0084617)

Damit im Zusammenhang steht auch die Frage einer **selbst geschaffenen Gefahr**. Liegt diese vor, fehlt der Kausalzusammenhang mit der versicherten Tätigkeit dann, wenn der Unfall auf einem völlig unvernünftigen und unsinnigen Verhalten beruht und eine solche besondere Gefährdung entstanden ist, dass die versicherte Tätigkeit nicht mehr als wesentliche Bedingung anzusehen ist. (RIS Justiz RS0084133)

10 ObS 2/11h: Eine von 16.00 bis 5.15 Uhr in einem Lokal durcharbeitende Klägerin, die nach einer Unterhaltung mit einem Bekannten um 6.00 Uhr ihren direkten Heimweg mit ihrem PKW antrat, wofür sie etwa 10 Minuten benötigt hätte, kam nach einigen Minuten Fahrzeit mit einer aus fahrtechnischer Sicht eher untypisch geringen Geschwindigkeit von der Fahrbahn ab und prallte mit dem PKW mit einer Kollisionsgeschwindigkeit von 50 km/h gegen einen Wasserdurchlass, wodurch sie sich schwere Verletzungen zuzog. Die geringe Geschwindigkeit lässt sich durch ein Einschlafen erklären. Zum Unfallszeitpunkt wies sie eine Blutalkoholkonzentration von 1,82 bis 1,92 Promille auf. Diese Alkoholisierung allein lässt ein Einschlafen nicht erklären. Da die Klägerin 13 Stunden gearbeitet und insgesamt rund 22 Stunden nicht mehr geschlafen hatte, konnte eine Übermüdung abgeleitet werden, welche ein deutlicher Mitfaktor für das Zustandekommen des Verkehrsunfalls war. Beide Ursachen, nämlich die Alkoholisierung und die Übermüdung waren gleich zu gewichten.

Ausgehend von diesem Tatsachensubstrat bejahte der OGH den Versicherungsschutz. Dieser ist selbst dann bei wesentlich allein betrieblichen Zwecken dienenden Tätigkeiten gegeben, wenn der Versicherte besonders grob fahrlässig gehandelt und die Gefahr selbst geschaffen hat. Der Versicherungsschutz könnte nur ausgeschlossen werden, wenn die erhöhte Gefahr aus betriebsfremden Motiven herbeigeführt wurde, also dem privaten Bereich zuzurechnen ist und die betriebsbedingten Umstände soweit zurückgedrängt sind, dass sie keine wesentliche Bedingung für den Unfall mehr bilden.

Probleme an den Schnittstellen von Sozialversicherungs- und Schadenersatzrecht¹

Vortrag im Rahmen des
18. Praktikerseminars Arbeitsrecht und Sozialrecht,
Universität Graz, 1. 12. 2011

Referent: Ao. Univ.-Prof. Dr. *Gert-Peter Reissner*
Institut für Arbeitsrecht und Sozialrecht der Universität Graz

1. Übersicht

Die Schnittstellen zwischen den beiden Rechtsgebieten bestehen im Falle von **Körperschäden** bzw **Tod** einer **sozialversicherten** bzw **geschädigten Person**. In diesen Fällen ist eine Koordination notwendig, weil aus beiden Bereichen Leistungen gebühren können und eine doppelte Schadensliquidierung verhindert werden soll.

Die **Kernfrage** lautet: **Wie** werden die beiden **Systeme aufeinander abgestimmt**?

Im Folgenden werden

- 1) die **Eckpunkte** der Themenstellung skizziert,
- 2) in **zwei speziellen Abschnitten** in die Tiefe gegangen,
- 3) ein **Resümee** gezogen.

2. Eckpunkte der Themenstellung

2.1 Ausgangssituation in der SV

Mehrere Zweige der **SV** erbringen **Leistungen** bei **Körperschäden** oder im Falle des **Todes** des Versicherten.

Die **UV** etwa erbringt Sachleistungen (zB Unfallheilbehandlung; §§ 189 – 194, 197 ASVG) bzw Geldleistungen (insb Versehrtenrente; §§ 203 – 205a, 207 – 210 ASVG), ebenso die **KV** (Krankenbehandlung

¹ Im Streben nach Kürze und Lesbarkeit wurde im Text auf die gleichberechtigte Verwendung beider Geschlechter verzichtet. Die Verwendung männlicher Formen bezieht sich in gleicher Weise auf die weiblichen Entsprechungen.

bzw Krankengeld; §§ 133 – 137 bzw §§ 138 – 143 ASVG). Genannt werden kann auch die **PV** mit den Pensionen wegen geminderter Arbeitsfähigkeit (zB Invaliditätspension; zu dieser §§ 254 ff, insb § 255 ASVG).

2.2 Ausgangssituation im Schadenersatzrecht

Erleidet jemand einen **Schaden an seinem Körper** oder **kommt er zu Tode**, so kann nach **allgemeinem Zivilrecht** ein anderer, ein **Schädiger**, dafür verantwortlich sein. Der Geschädigte hat, sofern die diesbezüglichen Voraussetzungen erfüllt sind, Anspruch auf **Schadenersatz**. Im Falle des Todes des Geschädigten können vorrangig dessen Hinterbliebene Schadenersatzansprüche geltend machen.

Nach § 1325 ABGB etwa gebühren dem **an seinem Körper verletzten Geschädigten Heilungskosten, Verdienstentgang** und **Schmerzensgeld** (als Unterfall des Letzteren ist die Verunstaltungsentschädigung gem § 1326 ABGB zu sehen). Bei **Tod** einer Person erhalten gem § 1327 ABGB insb die **kraft Gesetzes Unterhaltsberechtigten** „das, was ihnen dadurch entgangen ist“, dh eine (zivilrechtliche) **Rente**. Ähnliches sehen speziellere Haftungsgrundlagen, zB das EKHG, vor.

2.3 Abstimmungskonzept des Gesetzgebers

Für den Fall, dass eine Person Leistungsansprüche gegenüber der SV und Schadenersatzansprüche gegenüber einem Schädiger hat, muss der Gesetzgeber entscheiden, wie Sozialversicherungsrecht und Schadenersatzrecht aufeinander abzustimmen sind. Im österreichischen Recht ist – wie in ähnlichen Rechtsordnungen – vorgesehen, dass der **Versicherte jedenfalls die vollen Leistungen aus der SV** erhalten soll.

Die SV soll also beispielsweise **nicht bloß subsidiär** gegenüber der Schadenersatzpflicht des Schädigers zuständig sein.

Die vorrangige **Leistungspflicht des Sozialversicherungsträgers soll** aber auch **keineswegs** den eigentlichen **Schädiger aus der Pflicht lassen**, obzwar der Geschädigte auf Grund der Sozialversicherungsleistungen im Idealfall gar keinen Schaden im rechtlichen Sinn mehr hat. Eine derartige Freistellung ginge ja letztlich zu Lasten der Versichertengemeinschaft. Es gibt daher einerseits Regelungen, die den Schadenersatzanspruch per **Legalzession** im Ausmaß der Leistungen auf den Sozialversicherungsträger überleiten (dazu im Detail insb 4.). Andererseits sind bei Personen mit bestimmten Nahebeziehungen zum Versicherten spezielle Inpflichtnahmen (insb Pflicht

zur **Beitragsleistung** in die SV, **Regressanspruch** des Sozialversicherungsträgers) vorgesehen (dazu 3.).

2.4 Gliederung des Rechtsstoffes

Für die weitere Darstellung ist der Rechtsstoff in **zwei große Bereiche** zu gliedern. Auszugehen ist dabei von den **Schädigern**, dh jenen Personen, die den Körperschaden bzw den Tod des Versicherten uU zu verantworten haben:

- Die eine Gruppe von Schädigern ist der **DG** bzw „**übergeordnete**“ **Arbeitskollegen** (dazu 3.).
- Zur anderen Gruppe von Schädigern gehören sonstige, nicht in einer speziellen, insb arbeitsrechtlichen Beziehung zum Geschädigten stehende **Dritte**, aber auch „**einfache**“ **Arbeitskollegen** (vgl 4.).

3. DG bzw ihm gleichgestellte Personen als Schädiger

Hier gibt es **Spezialregelungen** im Bereich der Versicherungsfälle der UV, also für **Arbeitsunfälle** (iwS; §§ 175 f ASVG) und **Berufskrankheiten** (§ 177 ASVG). Zu unterscheiden sind die Regelungen betreffend das sog **Dienstgeberhaftungsprivileg** (vgl 3.1) sowie jene über den „**Regress**“ **des Sozialversicherungsträgers** (vgl 3.2).

3.1 Dienstgeberhaftungsprivileg

Kommt es zu einem **Arbeitsunfall**, der eine Körperverletzung des DN zur Folge hat, oder leidet der DN an einer **Berufskrankheit**, ist auf Grund des Dienstgeberhaftungsprivilegs nach § 333 Abs 1 ASVG eine (zivilrechtliche) **Haftung des DG** oder **ihm gleichgestellter Personen** gegenüber dem geschädigten DN **prinzipiell ausgeschlossen**. Das Dienstgeberhaftungsprivileg gilt auch im Verhältnis zu den Hinterbliebenen, wenn Arbeitsunfall oder Berufskrankheit für den Tod des DN kausal waren.

Hintergrund dieser Bestimmung ist die **Konzeption der UV**: Die DG sind die alleinigen Beitragszahler zur UV. Als solche werden sie im Gegenzug von ihrer Haftung verletzten DN gegenüber befreit

und vor Schadenersatzforderungen aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten geschützt. Diese Regelung soll auch der Hintanhaltung von Schadenersatzprozessen zwischen Arbeitsvertragsparteien und somit der **Wahrung des Betriebsfriedens** dienen.

Eine Haftung gegenüber dem DN besteht **nur bei Vorsatz** des DG (oder der diesem gleichgestellten Person; s unten), da solche Schäden nicht auf die Versichertengemeinschaft der UV abgewälzt werden sollen. Wenn der DN den DG oder ihm gleichgestellte Personen diesfalls direkt in Anspruch nehmen kann, verringert sich sein Ersatzanspruch um die Leistungen aus der gesetzlichen UV (§ 333 Abs 2 ASVG).

Der **DG** ist also bei der leicht bzw grob **fahrlässigen Herbeiführung eines Personenschadens des DN** durch Arbeitsunfall bzw Berufskrankheit **von der Haftung** diesem gegenüber **befreit**.

3.1.1 Dem DG gleichgestellte Personen

Dem DG gleichgestellt sind gem § 333 Abs 4 ASVG Vertreter des Unternehmers und Aufseher im Betrieb.

- Gesetzliche oder bevollmächtigte **Vertreter des Unternehmers** genießen gleich dem DG zu jedem Zeitpunkt das Haftungsprivileg (anders der Aufseher im Betrieb; s unten).

E 1) OGH 22. 11. 1989 9 Ob A 316/89 – Hundebiss
RdW 1990, 263

Sachverhalt: Die Kl ist in der Tabak-Trafik der Frau des Bekl beschäftigt. Auf Grund des ihm von seiner Frau eingeräumten Weisungsrechts über die DN ordnet der Bekl die Teilnahme an einer mittäglichen „Lotto-Toto-Einschulung“ in einem Gasthof an. Auf dem Weg dorthin wird die mitfahrende Kl im Pkw vom Hund des Bekl gebissen. Die Kl begehrt aus der Tierhalterhaftung Schadenersatz in Höhe von S 63.000,-.

Leitsätze: **Da zwischen dem Hundebiss und der vorgesehenen „Lotto-Toto-Einschulung“, die zweifelsohne Bestandteil der Beschäftigung der Kl ist, ein zeitlicher, örtlicher und ursächlicher Zusammenhang iSd § 175 Abs 1 ASVG besteht, liegt ein Arbeitsunfall vor.**

Übt jemand Dienstgeberfunktionen aus, ist er als bevollmächtigter Vertreter des Unternehmers iSd § 333 Abs 4 ASVG anzusehen, dem auch dann, wenn er im Zeitpunkt des Unfalls als Hundehalter und Kraftfahrer tätig ist, das Dienstgeberhaftungsprivileg zugute kommt.

- Der Begriff des „**Aufsehers im Betrieb**“ wird sehr weit verstanden. Gemeint ist eine **Person, die in einer konkreten Arbeitssituation Vorgesetztenfunktion** hat.

Anders als beim Vertreter des Unternehmers (s oben) sind für die Beurteilung der Aufsehereigenschaft die Umstände im Zeitpunkt der Schädigung maßgebend. Der „Aufseher“ ist in diesem Zeitpunkt für das Zusammenspiel persönlicher und technischer Kräfte verantwortlich. Er muss zumindest einen Betriebsvorgang in eigener Verantwortlichkeit überwachen und den ganzen Arbeitsgang leiten, verbunden mit Weisungsbefugnis und damit auch einer Fürsorgepflicht gegenüber anderen AN.

E 2) OGH 11. 11. 1992 9 ObA 242/92 – Staplerfahrer
DRdA 1993, 250

Der Staplerfahrer ist beim Entladen eines Lkw-Anhängers gegenüber dem auftragsgemäß mithelfenden Arbeitskollegen als Aufseher im Betrieb zu qualifizieren.

Nach der Rechtsprechung muss der „Aufseher im Betrieb“ diese Vorgesetztenfunktion keineswegs auf Dauer haben, es wird weder auf besondere Kompetenz noch auf die formale Betriebshierarchie oder eine an sich gehobene Position abgestellt.

Ist ein schädigender AN im fraglichen Zeitpunkt **nicht** als **Aufseher im Betrieb** zu qualifizieren, so haftet er nach den Regeln der **Arbeitskollegenhaftung** (vgl 4.).

3.1.2 Reichweite des Dienstgeberhaftungsprivilegs – Verkehrsmittel

Das Dienstgeberhaftungsprivileg greift **in Bezug auf alle** durch einen Arbeitsunfall bzw eine Berufskrankheit begründeten **Schadenersatzansprüche**, somit auch hinsichtlich von Ersatzansprüchen gegen den DG, für welche die SV keine entsprechenden Leistungen kennt. Dies betrifft insb das Schmerzensgeld gem § 1325 ABGB.

Als gewisses Surrogat für das Schmerzensgeld wurde die **Integritätsabgeltung** als Leistung aus der gesetzlichen UV eingeführt, die allerdings an **enge Voraussetzungen** gebunden ist (vgl § 213a ASVG).

Zu bedenken ist aber auch, dass der AN mit dem sozialen Unfallversicherungsrecht einen im Vergleich zum allgemeinen Schadenersatzrecht wesentlich erleichterten Zugang zu Leistungen hat. Insb muss er grundsätzlich kein vorwerfbares Verhalten des AG nachweisen.

Das **Dienstgeberhaftungsprivileg gilt nicht** für **Arbeitsunfälle**, die durch ein **Verkehrsmittel** eingetreten sind, für dessen Betrieb **gesetzlich eine erhöhte Haftpflicht**

besteht (insb Kfz, Eisenbahn). Die Haftung des DG ist aber der Höhe nach **mit der Versicherungssumme aus der Haftpflichtversicherung begrenzt**, es sei denn, dass der Versicherungsfall durch den DG vorsätzlich verursacht wurde (§ 333 Abs 3 ASVG).

Ein Grundgedanke dieser Regelung ist es, dass die kraft Gesetzes vorgesehene Haftpflichtversicherung (zB Kfz-Haftpflichtversicherung), die an sich leistungspflichtig wäre, nicht auf Kosten der SV entlastet werden soll.

E 3) OGH 18. 3. 1999 8 ObA 179/98a – Reinigungskraft
DRdA 1999, 397 = infas 1999 S 25

Sachverhalt: Die Kl, eine Reinigungskraft, wird auf dem Werksgelände des zweitbekl AG von einem vom Erstbekl gelenkten Seitenstapler niedergestoßen und schwer verletzt. Die Kl bringt Abfall zu den verschiedenen Müll-Containern im Hof. Der Erstbekl nimmt die Kl nicht wahr, da sie sich durch ihre Gehbewegung ständig in seinem toten Winkel befindet. Hätte sich der Erstbekl in Vorwärtsfahrt befunden oder mit Rückspiegel bzw Einweiser agiert, hätte er die Kl nicht übersehen. Die Zweitbekl hat eine (Betriebs-)Haftpflichtversicherung abgeschlossen, die auch Personenschäden aus dem Betrieb des gegenständlichen Seitenstaplers deckt. Die Kl begehrt insb Schmerzensgeld von beiden Bekl.

Leitsätze: Ob den AG als Halter des Seitenstaplers eine Haftung nach dem EKHG trifft, kann dahingestellt bleiben, weil die Anwendung der Ausnahmebestimmung des § 333 Abs 3 ASVG am Fehlen einer leistungspflichtigen Kfz-Haftpflichtversicherung scheitert. Eine solche ist gem § 1 Abs 2 lit b KFG für einen Seitenstapler, der rechtlich als Transportkarren zu qualifizieren ist, nicht obligatorisch.

Der Entfall des Haftungsprivilegs nach § 333 Abs 3 ASVG stellt trotz des weitergehenden Wortlauts ausschließlich auf die obligatorische Kfz-Haftpflichtversicherung ab. Eine Betriebshaftpflichtversicherung ist daher von vornherein ungeeignet, die in der zitierten Bestimmung normierte Ausnahme vom Haftungsprivileg des AG zu begründen.

Das bedeutet, dass geltend gemachte Schmerzensgeldforderung der verletzten Arbeitskollegin auf Grund des Dienstgeberhaftungsprivilegs weder vom DG noch von dessen Betriebshaftpflichtversicherung zu bestreiten ist, sondern nur der Staplerfahrer – der auch nicht Aufseher im Betrieb gegenüber der an seiner Arbeit unbeteiligten Arbeitskollegin ist (vgl hingegen E 2) – nach allgemeinem Schadenersatzrecht dafür haftbar gemacht werden kann (zur Arbeitskollegenhaftung vgl 4.).

F 1) *Reifenschaden (nach OGH 18. 10. 2000, 9 ObA 150/00z, ASoK 2001, 136)*

Der Kl wird darauf aufmerksam gemacht, dass von einem Reifen des von ihm gelenkten Sattelschleppers Rauch aufsteigt. Er hält an und versucht, den brennenden Reifen zu löschen. Dabei explodiert der Reifen und verletzt den Kl schwer. Dieser macht Schmerzensgeldansprüche gegen den AG geltend.

Nach einer mE nicht überzeugenden Ansicht gibt es, zumal das EKHG nur „beim Betrieb“ eines Kfz greift, keine gesetzliche Bestimmung, die eine „erhöhte Haftpflicht“ vorsieht. Allerdings ist dies mit § 1014 ABGB sehr wohl der Fall. Darauf aufbauend müsste dann die Kfz-Haftpflichtversicherung leisten, zumal diese alle „mit der Verwendung“ des Kfz zusammenhängende Schäden erfasst.

3.2 Regress

Parallel zur Haftungsbefreiung gegenüber dem DN regelt § 334 ASVG den sog Rückgriff des Sozialversicherungsträgers auf die Schädiger: Der Träger der **SV** hat **gegenüber dem DG** oder einem **ihm Gleichgestellten** einen **Regressanspruch**, wenn diese Personen den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit **grob fahrlässig** oder **vorsätzlich** verursacht haben (§ 334 Abs 1 ASVG).

Ein allfälliges **Mitverschulden des DN** wird gem § 334 Abs 3 ASVG **nicht mitberücksichtigt**.

F 2) Klärwärter (nach OGH 11. 5. 1982, 2 Ob 74/82)

Ein Klärwärter reinigt mit einem Hochdruckwasserstrahlgerät die Wände des Einlaufbeckens der Kläranlage und rutscht dabei aus. Er stürzt in das fast gefüllte Becken, wird durch die Wasserströme an die gegenüberliegende Seite des Beckens, an der keine Haltegriffe angebracht sind, getrieben und ertrinkt.

Die AUVA verlangt ihre Leistungen von der bekl Gemeinde gem § 334 ASVG mit der Begründung zurück, dass es die Bekl grob fahrlässig unterlassen habe, in Befolgung mehrfacher Empfehlungen des Unfallverhütungsdienstes der Kl den Beckenrand mit einem Geländer abzusichern. Die Bekl bringt vor, man habe sich sehr wohl mit diesen Empfehlungen auseinandergesetzt, doch habe der Klärwärter selbst die Anbringung eines Geländers abgelehnt, weil es ihn bei der Arbeit behindere.

4. Dritte bzw Arbeitskollegen als Schädiger

Außerhalb der Fälle des Dienstgeberhaftungsprivilegs (dazu 3.1, insb 3.1.2) gelten für den Ersatz von Personenschäden des Versicherten die **allgemeinen Schadenersatzregelungen** (dazu schon 2.2). Der Sozialversicherungsträger erbringt daher hier häufig Leistungen, für die nach dem zivilen Schadenersatzrecht eigentlich der schädigende Dritte (dh auch der „einfache“ Arbeitskollege) ersatzpflichtig wäre (vgl schon 2.3). Zur Abstimmung bedient sich das Sozialversicherungsrecht der sog Legalzession:

4.1 Legalzession

„Legalzession“ ist der **gesetzliche Übergang bestimmter Schadenersatzforderungen** vom Geschädigten **auf den Sozialversicherungsträger**, und zwar bereits im Zeitpunkt des Schadenseintritts, also zu Beginn der Leistungspflicht der SV.

Sofort nach Schadenseintritt, der für den sozialversicherungsrechtlichen Leistungsanspruch gleichzeitig auch einen Versicherungsfall darstellen muss, werden die Schadenersatzansprüche gegen den Schädiger deshalb zwischen SV und Geschädigtem aufgeteilt. Der Sozialversicherungsträger erhält all jene zivilrechtlichen Schadenersatzansprüche für die Geltendmachung im Regressweg beim Schädiger, die er in Form von Leistungen zu erbringen hatte. Man spricht hier von „kongruenten“ Leistungen (siehe unten). Diese Forderungen kann der Geschädigte mangels Rechtsanspruchs weder per Zivilprozess noch durch Vergleich rechtmäßig vom Schädiger fordern. Die übrigen – noch nicht durch die SV getilgten – Ersatzansprüche verbleiben dagegen beim Geschädigten und können von diesem geltend gemacht werden.

Die Legalzession erfasst nur **kongruente Schäden**, dh solche Schäden, die sich im Schadenersatz- und im Sozialversicherungsrecht sachlich, persönlich und zeitlich gegenüberstehen.

Sachliche Kongruenz besteht beispielsweise zwischen Krankenbehandlung nach ASVG und Heilungskosten nach ABGB, zwischen Krankengeld, Versehrtenrente etc nach ASVG und Verdienstentgang nach ABGB oder zwischen Hinterbliebenenpension bzw -rente nach ASVG und Unterhaltsentgang nach ABGB. **Persönliche Kongruenz** bedeutet, dass der Geschädigte auch gegenüber der SV anspruchsberechtigt sein muss (im Falle der Angehörigenmitversicherung stellt § 332 Abs 1 Satz 1 ASVG klar, dass trotz Außereinanderfallen von Geschädigten- und Versichertenposition die Legalzession stattfindet). **Zeitliche Kongruenz** schließlich ist gegeben, wenn die Leistung der SV und der vergleichbare Schadenersatzanspruch für den gleichen Zeitraum gebühren.

4.2 Arbeitskollegenhaftungsprivileg

Handelt es sich beim Schädiger um einen nicht dem DG gleichgestellten (vgl 3.1.2) Arbeitskollegen, so besteht eine **Regressmöglichkeit** der SV gem § 332 Abs 5 ASVG gegenüber dem Arbeitskollegen **nur** dann, wenn

- diesem **Vorsatz** oder **grobe Fahrlässigkeit** anzulasten ist (lit a leg cit) oder
- der Schaden durch ein **Verkehrsmittel** verursacht wurde, für das **gesetzlich erhöhte Haftpflicht** vorgesehen ist (lit b), wobei der Anspruch diesfalls nur bis zur Höhe der zur

Verfügung stehenden Versicherungssumme geltend gemacht werden kann, es sei denn, der Arbeitskollege hat vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt.


5. Resümee

- Das Rechtsinstitut „**Dienstgeberhaftungsprivileg**“ ist mE rechts- und sozialpolitisch **zu akzeptieren**.

Im Detail sollten mE, wie gezeigt, **Verschiebungen in Richtung ziviles Schadenersatzrecht** bzw **Privatversicherungsrecht** erfolgen.

- Dringend **zu reformieren** ist die **rechtliche Stellung des Arbeitskollegen**.


Das Dienstgeberhaftungsprivileg sollte diesbezüglich – wie auch von anderen Stimmen in der Lehre gefordert – zu einem „**Arbeitshaftungsprivileg**“ ausgebaut werden.



Das Regressrecht der Sozialversicherungsträger gemäß §334 ASVG


Vortrag im Rahmen des 18. Praktikerseminars
Arbeitsrecht & Sozialrecht der Rechtswissenschaftlichen Fakultät
der Karl-Franzens-Universität
Graz, am 01.12.2011

Referent: Dr. Herbert Eibisberger



Gesetzestext: § 334 ASVG

- (1) Hat der Dienstgeber oder ein ihm gemäß § 333 Abs 4 Gleichgestellter den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit verursacht, so hat er den Trägern der Sozialversicherung alle nach diesem Bundesgesetz zu gewährenden Leistungen zu ersetzen. Dies gilt nicht in den Fällen von Leistungen nach § 213a.
- (2) §328 ist auf Ersatzansprüche für Krankenbehandlung (§§ 133 bis 137) oder für Unfallheilbehandlung (§§ 135 bis 137 in Verbindung mit § 189) entsprechend anzuwenden.



- (3) Durch ein Mitverschulden des Versicherten wird die Haftung gemäß Abs 1 weder aufgehoben noch gemindert.
- (4) Der Träger der Unfallversicherung kann als Ersatz für eine von ihm zu gewährende Rente deren Kapitalwert (§ 184) fordern.
- (5) Hat der Dienstgeber oder ein ihm gemäß § 333 Abs 4 Gleichgestellter den Arbeitsunfall nicht vorsätzlich herbeigeführt, so kann der Träger der Sozialversicherung auf den Ersatz ganz oder teilweise verzichten, wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verpflichteten dies begründen.

Exkurs Integritätsabgeltung gemäß § 213a ASVG

- (1) Wurde der Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit durch die grob fahrlässige Außerachtlassung von Arbeitnehmerschutzvorschriften verursacht und hat der Versicherte dadurch eine erhebliche und dauernde Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Integrität erlitten, so gebührt, wenn wegen der Folgen dieses Arbeitsunfalls oder dieser Berufskrankheit auch ein Anspruch auf Versehrtenrente (§ 203 Abs 1) besteht, eine angemessene Integritätsabgeltung.
- (4) Die näheren Bestimmungen zur Durchführung der Abs 1 und 2, insbesondere über das Ausmaß der Leistung, sind in vom Vorstand im Einvernehmen mit der Kontrollversammlung des Versicherungsträger zu erlassenden Richtlinien zu regeln, ...

Richtlinien über die Leistung einer Integritätsabgeltung gem. § 213a ASVG

- § 1 Anspruchsvoraussetzungen
- (1) Anspruch auf eine Integritätsabgeltung besteht, wenn ein Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit durch die grob fahrlässige Außerachtlassung von Arbeitnehmerschutzvorschriften verursacht wurden und der (die) Versehrte dadurch eine erhebliche und dauernde Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Integrität erlitten hat, sofern zum Zeitpunkt der erstmaligen Feststellung der Dauerrente aus diesem Versicherungsfall der Grad des Integritätsschadens mindestens 50 vH beträgt. Spätere Änderungen (§ 183 Abs. 1 ASVG) sind nicht zu berücksichtigen.
 - (2) Ein Anspruch auf Integritätsabgeltung besteht nicht
 1. wenn der (die) Versehrte selbst grob fahrlässig durch Außerachtlassung von Arbeitnehmerschutzvorschriften den Versicherungsfall herbeigeführt, oder
 2. (vom Verfassungsgerichtshof als gesetzwidrig aufgehoben, siehe BGBl. 1996/504)

Schadenersatzrechtliche Besonderheiten des § 334 ASVG

- originäres Regressrecht der SV-Träger
- voller Aufwandsersatz (es ist unbeachtlich, ob beim Verletzten zivilrechtlich ein Schaden entstanden ist)
- etwaiges Mitverschulden des Verletzten irrelevant
- 3-jährige Verjährungsfrist beginnt erst nach der ersten rechtskräftigen Feststellung der Entschädigungspflicht zu laufen

„Definition“ der groben Fahrlässigkeit

- Grobe Fahrlässigkeit im Sinne des § 334 Abs 1 ASVG ist dem Begriff der auffallenden Sorglosigkeit im Sinne des § 1324 ABGB gleichzusetzen und nur dann anzunehmen, wenn eine ungewöhnliche und auffallende Vernachlässigung einer Sorgfaltspflicht vorliegt, die den Eintritt eines Schadens nicht nur als möglich, sondern als wahrscheinlich erscheinen lässt. Sie erfordert, dass ein objektiv besonders schwerer Sorgfaltsverstoß auch subjektiv schwerstens vorzuwerfen ist.
(OGH 08.06.1995, 10 ObS 84/95; 17.12.1997, 9 ObA 403/97y)

Sachverhalt 1:

- Unser Versicherter stürzte im Zuge von Kaminsanierungsarbeiten infolge fehlender Absturzsicherungen von einem Dach, welches eine Dachneigung von 45 Grad aufwies und dessen Traufenhöhe ca. 15 m betrug, wobei er tödliche Verletzungen erlitt.
- grob fahrlässig; LG Klagenfurt vom 02.12.1992, 31 Cga 140/91

Sachverhalt 2:

- Unser Versicherter stürzte bei der Montage einer Sichtschalung am Kaltdach eines Wohnhauses infolge fehlender Sicherungsmaßnahmen aus 6 m Höhe auf den Asphaltboden.
- Vergleichsweise Erledigung über die Betriebshaftpflichtversicherung des Dienstgebers



Sachverhalt 3:

- Zwecks Behebung der Störung bei einer Pumpanlage stieg unser Versicherter (Gemeindearbeiter) ohne Einhaltung von Sicherheitsmaßnahmen in einen 4 m tiefen Schacht, wo er aufgrund einer überhöhten CO₂-Konzentration in der Atemluft zu Tode kam.
- gerade noch nicht grob fahrlässig; LG für ZRS Graz vom 15.10.2011
- Berufung anhängig




Sachverhalt 4:

- Thermenausflug einer Volksschule mit 52 Kindern (darunter 3 Nichtschwimmer) und 4 Lehrpersonen. Unser Versicherter, 7 Jahre alt und Nichtschwimmer, stürzte ins Wasser und wurde erst nach 3:40 Minuten ohne Sauerstoff unter Wasser entdeckt und geborgen.
- Eine von den Eltern des Schülers eingebrachte Amtshaftungsklage wurde mit Urteil des LG Eisenstadt vom 29.01.2010 im Hinblick auf das Dienstgeberhaftungsprivileg abgewiesen.
- Regressklage gegen die Republik Österreich beim LG Eisenstadt zu 1 ZG 5/11b anhängig




Sachverhalt 5:

- Unser Versicherter, Lehrling, zum Unfallszeitpunkt noch nicht 17 Jahre alt, weder im Besitz eines Staplerscheines noch einer internen Fahrbewilligung, erhielt vom Schichtführer trotz eines Beschäftigungsverbotes für das Lenken des Staplers den Auftrag, Arbeiten mit dem Stapler zu verrichten. Dabei kippte der Lehrling mit dem Stapler um, wird aus der Kabine geschleudert und schwer verletzt.
- grob fahrlässig; OLG Graz vom 17.01.2007, 7 Ra 103/06f




Sachverhalt 6:

- Ein Arbeitnehmer verschob ein fahrbares Gerüst auf dem sich noch ein Arbeitskollege befand. Dabei geriet ein Rad des Gerüsts in eine Regenrinne und fiel das Gerüst in weiterer Folge um, wobei unser Versicherter aus ca. 4 m zu Boden stürzte und schwer verletzt wurde.
- grob fahrlässig; OGH vom 03.09.2010, 9 ObA 50/10h




Sachverhalt 7:

- Der Geschäftsführer beauftragte unseren Versicherten in einer Sammelgrube grobe Rückstände zu entfernen. Unser Versicherter stieg ohne vorheriger Messungen und ohne entsprechender Ausrüstung in die Sammelgrube, wo er aufgrund einer erhöhten Schwefelwasserstoffkonzentration sofort das Bewusstsein verlor. Nachdem der Geschäftsführer dies bemerkt hatte, holte er einen weiteren Arbeiter und stiegen beide in die Grube, wobei alle 3 Personen infolge der hohen Schwefelwasserstoffkonzentration zu Tode kamen.
- Regressklage der AUVA gegen den Arbeitgeber und die Verlassenschaft nach dem verstorbenen Geschäftsführer
- Anerkenntnisurteil vom 11.04.2011; LG für ZRS Graz, 28 Cg 176/10m
- Nunmehr Regressklage der AUVA gegen den zuständigen Betriebshauptpflichtversicherer beim LG für ZRS Graz zu 44 Cg 99/11m anhängig




Sachverhalt 8:

- Unser Versicherter arbeitete an einer Ablängsägeanlage (Untertisch-Kappsäge), mit der Holzpfosten abgelängt werden. Der Arbeitsablauf war dergestalt, dass ein mehretriger Pfosten auf die Untertisch-Kappsäge gelegt wurde und bei Betätigung des Schalters gleichzeitig der Pfosten von oben mit einer Niederhaltekonstruktion fixiert wurde und die Kappsäge von unten zu schneiden begann. Als der Arbeiter nun mit der linken Hand im Gefahrenbereich war, ist er versehentlich mit dem rechten Ellbogen an den völlig ungeeigneten Schalter angekommen, sodass gleichzeitig die Niederhaltekonstruktion seine Hand fixierte und die Kappsäge vier seiner Finger abgeschnitten hat.
- grob fahrlässig; OLG Graz vom 21.06.2011, 7 Ra 35/11p




Sachverhalt 9:

- Unser Versicherter war Arbeitnehmer der Firma K. Die Firma G erhielt von der Firma K den Auftrag auf dem Dach der Werkshalle Dacharbeiten auszuführen. Am Unfalltag wurde unser Versicherter der Firma G als Leiharbeiter zur Verfügung gestellt. Die Dacharbeiten wurden ohne entsprechende Absicherung durchgeführt, wobei unser Versicherter durch das nicht durchtrittsichere Dach (Welleternit) brach und ca. 5 m in die Werkshalle stürzte.
- Seitens der Betriebshaftpflichtversicherung der Firma G wurde eine Schadensregulierung unter Hinweis, dass der AU grob fahrlässig herbeigeführt wurde durch bewusste Außerachtlassung von geltenden Gesetzen, abgelehnt.
- Regressprozess gegen die Firma G und deren Vorarbeiter beim LG Leoben anhängig



Sachverhalt 10:

- Unser Versicherter war in der Firma X als Arbeiter bei einer Keilzinkmaschine beschäftigt. Die Fräseinheit dieser Maschine war zum Unfallzeitpunkt durch eine Schalttafel abgesichert, wobei sich die obere Kante der Schalttafel ca. 1,3 m über dem Bodenniveau befand und ca. 0,4 m von einem Stiegenabgang entfernt zwischen Fräseinheit und Begrenzung des Stiegenabganges montiert war. Die Fräseinheit hatte an der Oberseite keine Abdeckung. Beim Überqueren der Keilzinkmaschine gelangte der Arbeiter mit dem rechten Arm in die rotierende Fräseinrichtung, wobei ihm der rechte Unterarm komplett abgetrennt wurde.
- LG Leoben: grob fahrlässig
- OLG Graz: keine grobe Fahrlässigkeit
- OGH vom 04.03.2008, 10 ObS 145/07g: grob fahrlässig
- Regressprozess gegen den Arbeitgeber und Produktionsleiter beim LG Leoben anhängig



Sachverhalt 11:

- In einem Eisenwerk wurde eine neue Kalkeinblasanlage errichtet und in Probetrieb genommen. Wegen eines Defektes wurde unser Versicherter (Meister in der mechanischen Abteilung) und ein weiterer Mitarbeiter zwecks Reparatur gerufen. Nachdem das Manometer keinen Druck mehr angezeigt hatte, wurden 3 Schrauben einer Rohrabdeckung ohne jeglichen Augenschutz entfernt, wobei es zu einem explosionsartigen Austreten eines Kalk-Flußspat-Gemisches kam und die beiden Arbeiter schwere Augenverletzungen erlitten.

Radner/Reissner/Herzeg (Hg.)
Gesetzbuch Arbeitsrecht

10. Auflage, Stand: 1. 10. 2011
ca 660 Seiten, broschiert, 978-3-7046-5687-2
€ 22,95 (Hörscheinpreis € 18,36)



Reissner/Herzeg (Hg.)
Gesetzbuch Sozialrecht

6. Auflage, Stand: 1. 3. 2011
699 Seiten, broschiert, 978-3-7046-5611-7
€ 22,50 (Hörscheinpreis € 18,-)

Kombi-Angebot

Gesetzbuch Sozialrecht
+
Gesetzbuch Arbeitsrecht
€ 32,50

Konzentrier dich
auf das Wesentliche
Studienliteratur vom Verlag Österreich

VERLAG
ÖSTERREICH

